



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Januar 1964

Teil III Nr.4

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Anordnung über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	31
4. 1. 64	Anordnung über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	36
4. 1. 64	Anordnung über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte .....	38
4. 1. 64	Anordnung über die Kontenführung und Abrechnung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	42
4. 1. 64	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Betriebe .....	44
4. 1. 64	Anordnung Nr. 5 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft .....	45

### Anordnung über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Januar 1964

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBI. I S. 1) und der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Finanzwirtschaft des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie der ihnen unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), Zentralen Kontore (Kontore), volkseigenen Betriebe (VEB) und staatlichen Einrichtungen.

(2) Für WB und Kontore, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie für deren VEB, gelten nicht die §§ 3 bis 9, 15, 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 dieser Anordnung.

#### § 2

##### Gliederung der Pläne

(1) Der Haushaltsplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist Einzelplan des Haushalts der Republik. Einnahmen

und Ausgaben der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte erfolgen zugunsten bzw. zu Lasten des Haushalts der Republik. Die bisher bestehenden Haushaltsbeziehungen zu den Haushalten der Bezirke bzw. Kreise werden bis auf die im § 27 genannten Ausnahmen gelöst.

(2) Bestandteil des Haushalts-, Kredit-, Investitionsfinanzierungs- und Valutaplanes (im folgenden Haushalts- und übrige finanzielle Pläne genannt) des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind

- der Haushaltsplan und die übrigen finanziellen Pläne seiner Produktionsleitung,
- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der ihm unterstellten Einrichtungen, VVB und Kontore,
- die in den Finanzplänen seiner VVB und Kontore sowie direkt unterstellten VEB enthaltenen Haushaltsbeziehungen sowie deren Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne,
- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Bestandteil der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Bezirkslandwirtschaftsräte sind

- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne ihrer Produktionsleitungen,
- die Haushaltspläne der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen,
- die in den Finanzplänen der ihnen unterstellten VEB enthaltenen Haushaltsbeziehungen sowie deren Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne,
- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Kreislandwirtschaftsräte.